

Wichtige Fahreranweisung für den Straßengüterverkehr

Das Risiko von Diebstahlschäden beladener Lkw im Ausland hat in den letzten Jahren in einem erschreckenden Maße zugenommen. Nach Ansicht des BUNDESKRIMINALAMTES, dem diese Schäden gemeldet werden, wäre die Mehrzahl der Fälle bei Anwendung von etwas mehr Sorgfalt vermeidbar gewesen.

Da es auch im Interesse Ihres Unternehmens liegt – derartige Großschäden bedingen höhere Versicherungsbeiträge –, sind im Auslandsverkehr folgende Regeln zu beachten:

1. Den Lkw niemals unverschlossen stehen lassen. Auch bei kurzem Halt, zum Beispiel wenn nur Papiere im Büro von Speditions- gesellschaften oder Verladern abgeholt werden, ist das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und die Diebstahlsicherungen sind einzuschalten. Ebenso ist zu verfahren, wenn vorübergehende Pausen gemacht werden oder das Fahrzeug geparkt wird.
2. Das Fahrzeug darf niemals unbewacht bleiben. In jedem Falle müssen der Zündschlüssel abgezogen, die Diebstahlsicherungen betätigt und das Fahrzeug verschlossen werden. Es ist darüber hinaus stets zu versuchen, das Fahrzeug auf bewachten Parkplätzen abzustellen.
3. Ist der Lastzug mit zwei Fahrern besetzt, muss ein Fahrer auch tagsüber im Fahrzeug bleiben.
4. Im Fahrerhaus dürfen – auch wenn der Lastzug nur kurze Zeit verlassen wird – keine Papiere, (z. B. Zulassung, ggf. die Genehmigung, Führerschein, Frachtbrief, Ladelisten oder Zolldokumente) zurückgelassen werden.
5. Auf Autostop durch Fremde nicht reagieren! Fremde Personen dürfen nicht mitgenommen werden. (Ladungsdiebstahlschäden werden vielfach von organisierten Banden verübt. Mitfahrer, auch Frauen oder Mädchen, können Komplizen von Diebesbanden sein.)
6. Es darf keine Unterhaltung mit Fremden über Art, Umfang und Wert der beförderten Güter geführt werden. (Nach Feststellungen der Kriminalpolizei werden teilweise an Grenzübergangsstellen oder in Gaststätten Ladungen „ausspioniert“ und damit der Diebstahl zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht.)
7. Fahrtunterbrechungen, auch Essenspausen, sind nicht immer an der gleichen Stelle einzulegen, insbesondere ist das regelmäßige Anfahren von Stammlokalen zu vermeiden. Die Aufenthaltsstellen sind häufiger zu wechseln.
8. Jeder Diebstahl beladener Lkw oder festgestellte Diebstähle aus Lkw müssen sofort der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Außerdem ist der Arbeitgeber unverzüglich telefonisch zu unterrichten.

_____, den _____

(Unterschrift des Fahrers)